

Gemeinde Keltern

Enzkreis

Satzung zur dritten Änderung der Hauptsatzung

vom 7. Dezember 1993

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat der Gemeinde Keltern am 28. März 2017 folgende dritte Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Änderung

§ 6 – Zuständigkeiten in Zweifelsfällen, Zuständigkeitsüberweisungen – Abs. 3:

„Auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates müssen Anträge, die nicht vorberaten sind, dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.“

§ 8 – Zuständigkeiten des Bürgermeisters – Abs. 2 „Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt“ erhält folgende, in Ziffer 2.12 geänderte Fassung:

2.12 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD bzw. S 8a TVöD SuE, Beamten des mittleren Dienstes, Aushilfen, Messgehilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;“

§ 2

Inkrafttreten

Diese dritte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Keltern, 28.03.2017

gez. Steffen Bochinger, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 der GemO wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.